

# " Wege nach der Schule "

Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen mit  
Handicap in Ausbildung und Beruf

Stand: 01.09.2018

# „ Wege nach der Schule “

- für junge Menschen mit und ohne Handicap -

duale  
Ausbildung

Freiwilligenjahr

Berufs-  
vorbereitung

Studium



2. Arbeitsmarkt

weiterführender  
Schulabschluss

1. Arbeitsmarkt

schulische  
Ausbildung

# Wege außerhalb des Unterstützungsangebotes der BA

## schulische Ausbildung:

- z.B. pharmazeutisch-technischer-Assistent...



## Studium:

- Fachhochschule
- Hochschule
- duales Studium

## weiterführender Schulabschluss:

- Berufsfachschule
- Fachoberschule
- berufliches Gymnasium

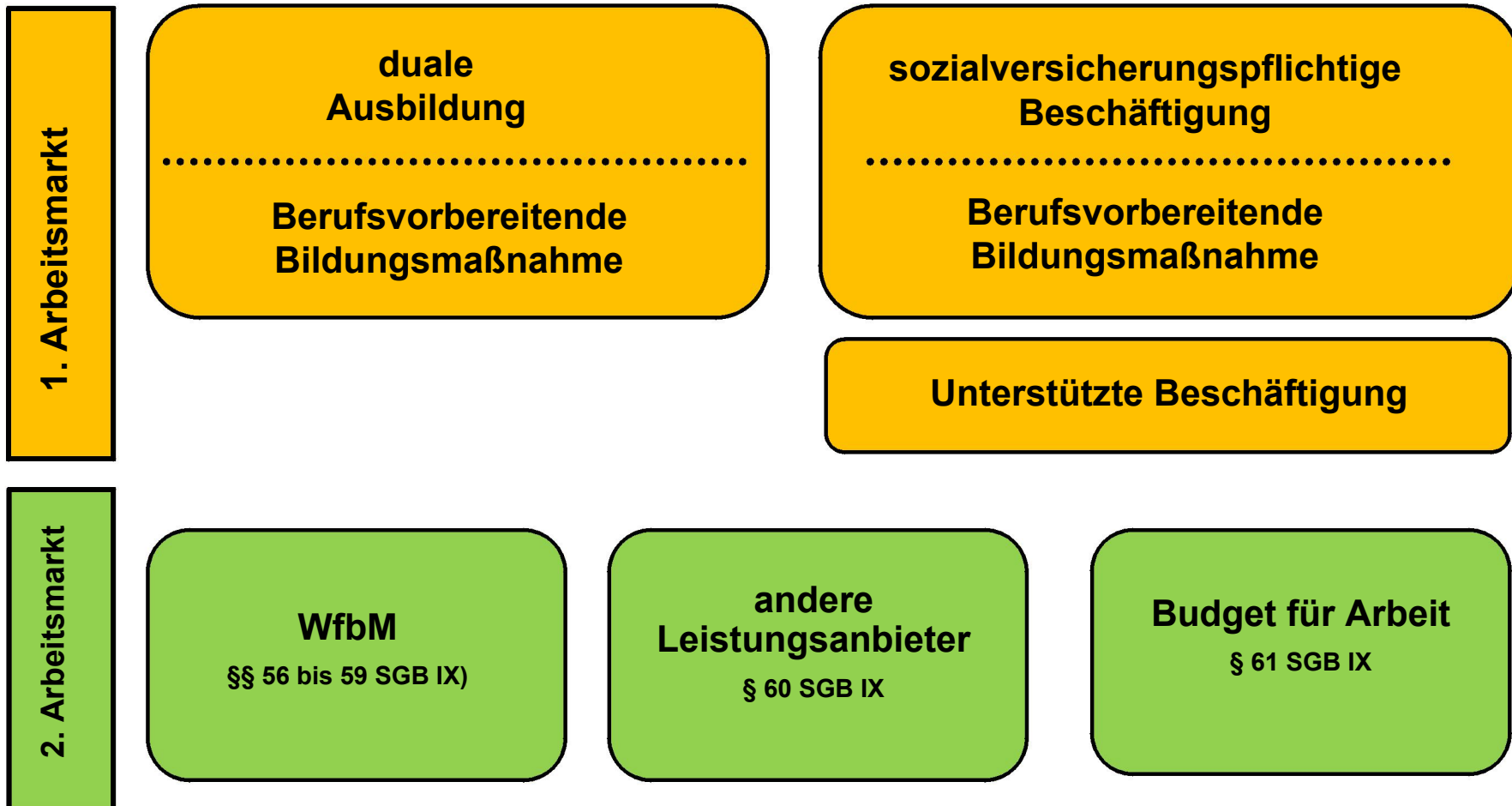
## Freiwilligenjahr:

- freiwilliges soziales Jahr
- freiwilliges ökologische Jahr
- freiwilliges kulturelles Jahr
- Bundesfreiwilligendienst



# Unterstützungsmöglichkeiten der BA (1/5)

## Übersicht





# Unterstützungsmöglichkeiten der BA (2/5)

## Berufsvorbereitung

- **Einstiegsqualifizierung (EQ)**
- **allgemeine Berufsvorbereitungsmaßnahme (BVB)**
- **behindertenspezifische Berufsvorbereitungsmaßnahme – Ausbildung (BVB- Reha)**
  - als Vergabemaßnahme
  - in einer besonderen wohnortnahen Rehabilitationseinrichtung (WbR)
  - in einem Berufsbildungswerk (BBW)
- **behindertenspezifische Berufsvorbereitungsmaßnahme – Arbeit (BVB- Reha)**
  - als Vergabemaßnahme
  - in einer besonderen wohnortnahen Rehabilitationseinrichtung (WbR)
  - in einem Berufsbildungswerk (BBW)



# Unterstützungsmöglichkeiten der BA (3/5)

## duale Ausbildung

- **betriebliche Ausbildung**
  - ohne Förderung (Vermittlung / Bewerbungskosten)
  - mit ausbildungsbegleitender Hilfe (abH)
  - mit Assistierter Ausbildung (ASA)
  - mit begleiteter betrieblicher Ausbildung (bbA)
  - mit Ausbildungszuschuss (AZ) bzw. Ausbildungszuschuss für schwerbehinderte Menschen (AZ-SB) an den Ausbildungsbetrieb
- **kooperative Ausbildung**
  - für benachteiligte Jugendliche
  - für Jugendliche mit Handicap
- **integrative Ausbildung**
  - für benachteiligte Jugendliche
  - für Jugendliche mit Handicap
    - als Vergabemaßnahme
    - in einer besonderen wohnortnahen Rehabilitationseinrichtung (WbR)
    - in einem Berufsbildungswerk (BBW)



# Unterstützungsmöglichkeiten der BA (4/5)

## 1. Arbeitsmarkt

- **versicherungspflichtige Beschäftigung:**
  - ohne Förderung (Vermittlung / Bewerbungskosten)
  - mit Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG)
  - mit Maßnahme bei einem Träger (MAT)
  - mit Teilqualifizierung (z.B. Staplerschein...)
  - mit **Probeschäftigung**
  - mit **Unterstützter Beschäftigung**

# Unterstützungsmöglichkeiten der BA (5/5)

## 2. Arbeitsmarkt

WfbM  
§§ 56 bis 59 SGB IX)

Andere  
Leistungsanbieter  
§ 60 SGB IX

Budget für Arbeit  
§ 61 SGB IX

Förderbereich  
(Träger der Eingliederungshilfe)

Eingangsverfahren  
Berufsbildungsbereich  
(Reha-Träger)

Eingangsverfahren  
Berufsbildungsbereich  
(Reha-Träger)

Arbeitsbereich  
(Träger der Eingliederungshilfe)

Arbeitsbereich  
(Träger der Eingliederungshilfe)

Arbeitsbereich  
(Träger der Eingliederungshilfe)

**Voraussetzung: keine Leistungsfähigkeit für den 1. Arbeitsmarkt**



## 2. Arbeitsmarkt – rentenrechtliche Auswirkungen

### WfbM

§§ 56 bis 59 SGB IX)

- Beitragszahlung erfolgt auf Grundlage von 80 % des Durchschnittslohnes aller Arbeitnehmer (z.B. Ost 2018 - 2156 € monatlich)
- keine Anrechnung des aus der Tätigkeit in der WfbM erzielten Entgeltes auf die Erwerbsminderungsrente
- Personen, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren voll erwerbsgemindert waren und neben ununterbrochener Erwerbsminderung 20 Beitragsjahre vorweisen haben nach § 46 Abs. 6 SGB VI Anspruch auf die volle Erwerbsminderungsrente

### Andere Leistungsanbieter

§ 60 SGB IX

- Beitragszahlung erfolgt auf Grundlage von 80 % des Durchschnittslohnes aller Arbeitnehmer (z.B. Ost 2018 - 2156 € monatlich)
- keine Anrechnung des aus der Tätigkeit beim anderen Leistungsanbieter erzielten Entgeltes auf die Erwerbsminderungsrente
- Personen, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren voll erwerbsgemindert waren und neben ununterbrochener Erwerbsminderung 20 Beitragsjahre vorweisen haben nach § 46 Abs. 6 SGB VI Anspruch auf die volle Erwerbsminderungsrente

### Budget für Arbeit

§ 61 SGB IX

- Beitragszahlung erfolgt auf Grundlage des tatsächlich erzielten Bruttoarbeitseinkommens
- Anrechnung des Einkommens aus dem Budget für Arbeit auf die Erwerbsminderungsrente unter Beachtung von Freibeträgen
- Personen, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren voll erwerbsgemindert waren und neben ununterbrochener Erwerbsminderung 20 Beitragsjahre vorweisen haben nach § 46 Abs.6 SGB VI Anspruch auf die volle Erwerbsminderungsrente
- die Tätigkeit im Budget für Arbeit kann unter bestimmten Bedingungen zum Wegfall der Erwerbsminderungsrente führen – **vorher beim Rententräger abklären**